



## **Präambel**

Die Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen zusammentreffen und gemeinsam arbeiten. Die Schulleitung ist bestrebt, jeder Schülerin und jedem Schüler eine angenehme und sichere Umgebung zu bieten, in dem sie oder er die Möglichkeit zur persönlichen Weiterentwicklung hat.

Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine Null-Toleranz-Position gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden. Respektvoller Umgang, gegenseitiges Vertrauen sowie Verlässlichkeit gehören zu den Leitzielen unserer Schule.

## **1 Rechtsvorschriften**

### **1.1 Bundesrecht**

#### Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz – insbesondere § 34 – ist zu beachten.

### **1.2 Landesrecht**

#### Nichtraucherschutzgesetz

Seit dem 1.8.2007 ist das Rauchen in Schulen und auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlung wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis 500,00 € geahndet. Weiterhin besteht ein Konsumverbot für E-Produkte (u.a. E-Zigaretten/E-Shishas).

#### wichtiger Hinweis nach Berufsschulverordnung (BSVO M-V)

- nach Abschluss eines Lernfeldes steht die Note für ein Abschluss-/Abgangszeugnis fest
- kein Ausgleich einer Note 5 möglich, dann Abgangszeugnis
- in maximal zwei Lernfeldern/ Fächern mit einer Note 5 kann eine Nachprüfung beantragt werden
- Fehlzeiten werden im Zeugnis vermerkt

#### Grundsatz der Schulpflicht - § 41 Abs. 2 Schulgesetz für das Land M-V (SchulG M-V)

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

#### Schulpflicht - § 42 SchulG M-V

Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule beginnt, wenn in der Sekundarstufe II kein Gymnasium und keine Gesamtschule besucht werden soll, nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit



2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler oder die Schülerin das 18. Lebensjahr vollendet.

#### Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schulpflichtiger sind verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 49 SchulG M-V).

Ausbildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten (§ 42 Abs. 3 SchulG M-V).

#### Unmittelbarer Zwang - § 50 SchulG M-V

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn andere Mittel erfolglos geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

#### Pflichten aus dem Schulverhältnis - § 53 SchulG M-V

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich. Die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern bleiben unberührt.

#### Beurlaubung - § 15 BSVO M-V

(1) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler im Einzelfall für einzelne Stunden durch den Schulleiter beurlaubt werden.

(2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen können Teilzeitberufsschüler/-innen durch den Schulleiter beurlaubt werden. Die Dauer sollte zwei Unterrichtstage im Schuljahr nicht überschreiten.

#### Ausbildung im Unternehmen nach dem Unterricht - § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Auszubildende sind verpflichtet, das ausbildende Unternehmen unverzüglich darüber zu informieren, wenn im Rahmen der Tagesbeschulung die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag geringer als fünf ist oder im Rahmen der Blockbeschulung Unterricht von weniger als 25 Stunden an mindestens fünf Tagen stattfindet. Das ausbildende Unternehmen entscheidet dann, ob der Auszubildende nach diesem Unterricht zur weiteren praktischen Ausbildung im Unternehmen zu erscheinen hat.

#### Lernmittelkosten - § 54 SchulG M-V

Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge verlangt werden. (Dazu gehören auch Arbeitshefte, auszufüllende Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung usw.; wichtig dabei ist, dass der Schüler/die Schülerin das Material verarbeitet - z. B. etwas hineinschreibt - und das Material beim Schüler/bei der Schülerin verbleibt.)



### Grenzbetragsverordnung MB des KM 8/1997

Der Grenzbetrag, zu dem Erziehungsberechtigte je Kind und volljährige Schülerinnen und Schüler bei der Beschaffung der in § 54 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien herangezogen werden können, wird vom Schulträger festgelegt.

### Dauer des Schulbesuchs - § 56 SchulG M-V

(gilt an beruflichen Schulen nur für Vollzeitausbildung)

Ein/-e Schüler/-in muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn er/sie

1. zweimal in derselben Jahrgangsstufe eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder
2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Ein Zurücktreten steht einer Nichtversetzung gleich.

Ein Schüler/Eine Schülerin kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (die ersten 9 Schuljahre) entlassen werden, wenn er innerhalb von vier Wochen insgesamt 10 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine/ihre wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

### Ordnungswidrigkeiten - § 139 SchulG M-V

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 Abs. 3 SchulG M-V verstößt, als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Abs. 3 SchulG M-V/Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 42 Abs. 3 SchulG M-V verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### Straftaten - § 140 SchulG M-V

Wer einen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## **2 Regeln für den Schulbetrieb**

### **2.1 Unterrichtsablauf**

*Malchin (montags – donnerstags)*

*Malchin (freitags)*

0. Stunde 07:10-07:55 Uhr

0.Stunde 07:10-07:55 Uhr

1. Stunde 08:00-08:45 Uhr

1.Stunde 08:00-08:45 Uhr

2. Stunde 08:45-09:30 Uhr

2.Stunde 08:45-09:30 Uhr

3. Stunde 09:50-10:35 Uhr

3.Stunde 09:50-10:35 Uhr

4. Stunde 10:35-11:20 Uhr

4.Stunde 10:35-11:20 Uhr

5. Stunde 11:50-12:35 Uhr

5.Stunde 11:30-12:15 Uhr

6. Stunde 12:35-13:20 Uhr

6.Stunde 12:15-13:00 Uhr

7. Stunde 13:30-14:15 Uhr

7.Stunde 13:10-13:55 Uhr

8. Stunde 14:15-15:00 Uhr



Aus schulorganisatorischen Gründen ist der o.g. Unterrichtsablauf für alle Personen verbindlich. Abweichungen prüft die Schulleitung nach schriftlichem Antrag.

Die Lehrkräfte, die nicht vor dem Unterricht mit anderen Aufgaben als mit Unterricht betraut sind, haben 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule zu erscheinen.

Auf der Grundlage der Erlasse sind die Lehrer verpflichtet, minderjährige Schüler/-innen und Auszubildende in der Schule und auf dem Schulgelände zu beaufsichtigen. Näheres regelt der verbindliche Aufsichtsplan.

Die Schüler/-innen und Auszubildenden erscheinen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in ihrem Unterrichtsraum.

Der Klassenraum muss sich in einem unterrichtsgemäßen Zustand befinden. Dazu sind alle Stühle von den Tischen herunterzunehmen.

Für Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Behältnisse zu nutzen.

Der Ordnungsdienst der Klassen hält den jeweiligen Unterrichtsraum in einem unterrichtsgemäßen Zustand (Tafel säubern, Raum lüften usw.).

Der Klassenlehrer/Kurslehrer legt den Ordnungsdienst namentlich fest (Vermerk im Klassen- oder Kursbuch). Der betreffende Fachlehrer kontrolliert den Ordnungsdienst. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss alle Stühle hochgestellt werden.

## **2.2 Pausenordnung**

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht entsprechend dem Schulgesetz des Landes M-V und des Aufsichtsplanes wahrzunehmen.

In den Pausen sind grundsätzlich alle Klassenräume zu verlassen. Gestatten die Lehrkräfte den Aufenthalt in den Klassenräumen, so sind sie verpflichtet, dort die Aufsicht auszuüben.

Auszubildende und Schüler/-innen, die noch keine 18 Jahre alt sind, dürfen das Schulgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlassen. Wird das Schulgelände aus privaten Gründen in den Pausen oder Freistunden verlassen, so kann der Unfallversicherungsschutz erlöschen (Einzelfallentscheidung der Versicherung).

Der Schulträger haftet nicht für den Verlust von Garderobe und Wertsachen.

Für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung von Einrichtungsgegenständen werden die Auszubildenden und Schüler/-innen bzw. deren Eltern haftbar gemacht.

## **2.3 Unterrichtsorganisation**

Die Unterrichtsstunde beginnt und endet mit dem Klingelzeichen bzw. durch die Weisung des Fachlehrers.

Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist grundsätzlich untersagt. Schüler/-innen und Auszubildenden ist das Rauchen nur auf den dafür zugelassenen Plätzen gestattet.



Die Weisungen der Lehrkräfte und der Hausmeister sind unbedingt zu befolgen. Gegebenenfalls kann nach ausgeführter Weisung vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden.

Die Aufsichtsübernahmeerklärung der Erziehungsberechtigten für den Fall, dass minderjährige Schüler/-innen das Gelände während der Pausen verlassen wollen, ist zwingend. Die Formulare erhält man im Schulbüro.

Werden Hausaufgaben bzw. Übungsaufgaben nicht erfüllt, fallen Auszubildende bzw. Schüler/-innen ständig durch mangelnde Aufmerksamkeit bzw. Passivität auf, so finden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung.

Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht erschienen ist, so wird dieses durch den/die Klassensprecher/-in bzw. dessen Stellvertreter/-in der Schulleitung gemeldet.

Jede/r Schüler/-in bzw. Auszubildende erscheint zum Sportunterricht in angemessener Kleidung.

Klausuren im Fachgymnasium sowie mehrstündige Klassenarbeiten sollten zwischen den Fachlehrer/-innen so abgestimmt werden, dass nur eine, im Ausnahmefall zwei Klausuren bzw. Klassenarbeiten pro Schultag geschrieben werden. Diese sind entsprechend den Festlegungen der Fachkonferenzen vorher anzukündigen.

Auszubildende haben ihre Ausbildungsnachweise mindestens monatlich vom/von der Klassenlehrer/-in signieren zu lassen.

Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, die den Schulablauf stören, müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geahndet werden.

Über das Verhalten während des Unterrichts und auf dem Schulgelände sind jährlich aktenkundige Belehrungen durchzuführen.

## **2.4 Freistellungen/Beurlaubungen**

### Stundenweise Freistellungen vom Fachunterricht genehmigt der/die jeweilige Fachlehrer/-in

Die Befreiung vom Sportunterricht erfolgt nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das jährlich erneuert werden muss. Wenn die voraussichtliche Dauer der Befreiung den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, so kann entsprechend der Schulgesundheitspflege-Verordnung ein schulärztliches Gutachten über die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht von der Schulleitung angefordert werden.

### Freistellungen für einen Unterrichtstag genehmigt der/die Klassenlehrer/-in in Abstimmung mit den/der Fachlehrer/-in

Gemäß Berufsschulverordnung können Teilzeitberufsschüler/-innen aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen bis zur Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleitung freigestellt werden.

Für die Teilnahme an anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die Bestandteile der betrieblichen Ausbildung sind, können Teilzeitberufsschüler/-innen durch die Schulleitung bis zu einer Gesamtzeit von zwölf Unterrichtstagen während der gesamten Ausbildungszeit beurlaubt werden.



Teilzeitberufsschüler/-innen, die am Blockunterricht teilnehmen, werden in der Regel nicht für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen freigestellt.

Freistellungen ab zwei Unterrichtstagen genehmigt die Schulleitung in Abstimmung mit dem/der Klassenlehrer/-in.

Freistellungs-/Beurlaubungsgründe können sein:

- persönliche Anlässe (z.B. akute Erkrankung, Todesfall in der Familie, Hochzeit bei Verwandten 1. Grades, besondere Jubiläen, praktische Fahrprüfung, Vorstellungsgespräch)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für den/die Antragsteller/-in bedeutsam sind z. B. sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfteilnahme, internationale Veranstaltungen auf Delegierungsbasis
- Freistellungen für besondere betriebliche und überbetriebliche Weiterbildungsveranstaltungen

#### Antragspflicht

Freistellungs- und Beurlaubungsanträge sind mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin (Ausnahme: akute Fälle) schriftlich an den/die Fachlehrer/-in oder Klassenleiter/-in zu richten.

Bei Freistellungsanträgen ist der durch den Ausbildungsbetrieb genehmigte Urlaubsantrag bzw. dessen Kopie beizufügen.

Wird der/die Auszubildende ohne Antrag oder Antragsgenehmigung vom Unterricht ferngehalten oder wird der Antrag erst nachträglich gestellt, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Fehlstunden werden dem/der Schüler/-in nicht angelastet.

#### Nachholpflicht

Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. Die Erfüllung der Nachholpflicht ist vom/von der Fachlehrer/-in in geeigneter Weise zu kontrollieren und zu prüfen.

#### Jahresurlaub

Der tarifliche bzw. gesetzliche Jahresurlaub ist von Auszubildenden und Schüler/-innen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

## **2.5 Schulversäumnisse**

#### Grundlagen

Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### Verfahren

Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der Schule mitzuteilen. Der schriftliche Nachweis hat spätestens am vierten Unterrichtstag dem Klassenleiter vorzuliegen. Es besteht eine Nachweispflicht durch Abgabe eines Nachweises bzw. einer Kopie des Krankenscheins oder durch eine Bestätigung des ausbildenden Unternehmens. Auch die Zusendung eines Scans per E-Mail oder über das Formular Online-Krankmeldung ist möglich. Bei Nichteinhaltung des Termins werden die Stunden zunächst als unentschuldiget eingetragen, Lernkontrollen werden als nicht erbrachte Leistung (Note 6) gewertet. Nach Abgabe des Nachweises erhält der/die Schüler/-in auf der Grundlage seines Antrags die Möglichkeit, versäumte Lernkontrollen nachzuholen.



Versäumte Stunden werden farblich (rot) als entschuldigte Stunden gekennzeichnet. Versäumte Unterrichtszeit durch Zuspätkommen wird durch den/die Fachlehrer/-in festgehalten.

Durch den/die Klassenleiter/-in erfolgt monatlich die Abrechnung der Fehlzeiten. Gegebenenfalls wird der Ausbildungsbetrieb umgehend informiert, spätestens monatlich bzw. zum Ende des Blockes.

Ärztliche Behandlungstermine sind mit Ausnahme von akuten Erkrankungen in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Vollzeitschüler/-innen werden bei Häufung von Fehltagen vom/von der Klassenlehrer/-in ermahnt.

Sollten diese Maßnahmen erfolglos bleiben, ist auf geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen. Auf diese möglichen Folgen sind die Schüler/-innen hinzuweisen.

Die Schulkonferenz fasste am 30.1.1997 folgenden Beschluss:

„Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler unbegründet verspätet zum Unterricht, dann wird die gesamte aktuelle Unterrichtsstunde als eine unentschuldigte Fehlstunde gewertet. Über die Anerkennung der Begründung des Zuspätkommens befindet der Fachlehrer dieser Stunde.“

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen § 60 und § 60 a Schulgesetz

Entsprechend dem Schulgesetz ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Erziehungsmaßnahmen § 60

Entsprechend SchulG M-V gehören dazu:

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- der mündliche Tadel
- die Eintragung in das Klassenbuch
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Weiterhin können als Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden:

- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- zusätzliche häusliche Aufgaben mit Übungswert
- zusätzliche schulische Übungsaufgaben nach dem Unterricht

(Bei Teilzeitschüler/-innen ist der Ausbildungsbetrieb vorher zu informieren. Für die Aufsicht ist der/die Fachlehrer/-in verantwortlich.)

Körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.



### Ordnungsmaßnahmen § 60 a

Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen in der Schule. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn ein Lehrling/Schüler/-in seine Pflichten grob verletzt, insbesondere den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. Sie sollen nur angewendet werden, wenn andere pädagogische Mittel erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind.

Ordnungsmaßnahmen sind (laut Schulgesetz):

- die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Lehrerkonferenz,
- die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten durch die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten durch die Lehrerkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde,
- die Androhung der Überweisung an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde,
- die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen Schulen durch die Schulaufsicht.

Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der/die betreffende Schüler/-in zu hören. Die Erziehungsberechtigten und die Lehrbetriebe sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist bei den Ordnungsmaßnahmen 3, 5 und 7 hinzuweisen. Gegen ausgesprochene bzw. beantragte Ordnungsmaßnahmen besteht Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen bei der Schulleitung bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit erneute Ordnungsmaßnahmen getroffen wurden.

## **3 Parkordnung**

Das Parken von PKW und Krädern erfolgt für alle Auszubildenden und Schüler/-innen in Eigenverantwortung auf den von der Schule zur Verfügung gestellten Parkplätzen oder außerhalb des Schulgeländes.

Während der Pausen ist der Aufenthalt in den abgestellten Fahrzeugen und auf den Parkplätzen nicht gestattet.

Fahrzeuge, die auf dem Schulgelände auf nicht zugelassenen Parkplätzen abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Für abgestellte Kraftfahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.





## **4 Allgemeine Sicherheitshinweise**

### Schulunfälle

Sollte sich während der Fahrt zur oder von der Schule, während des Unterrichts oder während einer Schulveranstaltung ein Unfall ereignen, so melden die Auszubildenden bzw. Schüler/-innen dieses dem/der Fachlehrer/-in bzw. Klassenleiter/-in und erstatten gemeinsam im Sekretariat die Unfallanzeige.

Ist durch den Unfall eine Verletzung nicht zweifelsfrei auszuschließen, so ist unbedingt der Durchgangsarzt (bzw. ein anderer Arzt) aufzusuchen.

### Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bei Sachschäden ist zunächst eigenständig über die Haftpflichtversicherung zu regeln.

### Waffen, pyrotechnische Erzeugnisse u.ä.

Es ist verboten, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im BWG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler/-innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagderlaubnisschein, Waffenschein sowie Kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden. Die Benutzung pyrotechnischer Erzeugnisse ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

Bei Mitführung von unerlaubten Gegenständen im Unterricht können diese durch den/die Lehrer/-in eingezogen werden. Widersetzt sich der/die Schüler/-in der Aufforderung zur Abgabe, wird er aus dem Unterricht verwiesen.

Untersagt ist das Werfen von Schneebällen.

### Alkohol, Rausch- und Suchtmittel, Tiere

Das Mitbringen und Genießen von Alkohol bzw. Rausch- oder Suchtmitteln ist Auszubildenden, Schüler/-innen und Lehrer/-innen während des Schulbetriebes nicht gestattet.

Ist der Genuss von Alkohol, Rausch- oder Suchtmittel bei einem/r minderjährigen Schüler/-in bzw. Lehrling festgestellt worden, so ist sicherzustellen, dass diese/r unter Aufsicht nach Hause gebracht wird.

Volljährige Schüler/-innen bzw. Lehrlinge sind bei Alkoholgenuss daran zu hindern ein Fahrzeug zu führen.

Feiern nach Unterrichtsschluss (z.B. Weihnachtsfeiern, Klassenfeste) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Mitbringen von Tieren auf das Schulgelände ist untersagt.



### Regeln zur Nutzung von Mobilgeräten:

#### a) Nutzung von mobilen Endgeräten:

Auf der Grundlage des § 2 SchulG „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ und des § 53 SchulG „Schüler haben Anspruch auf Unterricht...“ verbieten sich Störungen bzw. Ablenkungen, die durch Nutzung von mobilen Endgeräten bzw. Unterhaltungselektronik eintreten können. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte muss Vorsorge bezüglich unerlaubter Foto- und Videoaufnahmen getroffen werden. Mobile Endgeräte sowie jegliche Unterhaltungselektronik sind während des Unterrichts grundsätzlich auszuschalten. Die Nutzung im Unterricht ist Schülerinnen und Schülern nur für schulische Aufgaben und bei ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet. Die mobilen Endgeräte dürfen während dieser Arbeit an die Energieversorgung der Schule angeschlossen werden.

#### b) Anschluss privater elektrischer/elektronischer Geräte an die Elektroenergieversorgung des Schulhauses:

Die Nutzung der schulischen Elektroenergieversorgung für den Betrieb privater elektrischer bzw. elektronischer Geräte (z. B. zum Laden von Handy- oder Notebookbatterien) ist in Abstimmung mit dem Schulträger untersagt, kann aber nach 3a) durch den Lehrenden gestattet werden.

Bei Verstoß gegen die *Regeln zur Nutzung von Mobilgeräten* kann gemäß § 60 SchulG M-V das betriebene Gerät vorübergehend eingezogen werden!

### Die Schulkonferenz fasste am 5.12.1995 folgenden Beschluss:

Bei Bombenalarm ist der ausgefallene Unterricht nachzuholen:

1. am selben Tag nach der Alarmpause
2. durch Zusatzunterricht an einem anderen Tag oder
3. an einem Folgesonntagabend.

## **5 Alarmordnung**

Grundlage: Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der Alarm wird durch langanhaltende Klingelzeichen oder durch eine andere erkennbare Weise ausgelöst.

Bei Alarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume zu verlassen und die Stellplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zu Zeitverzögerung führt
- Vollzähligkeitskontrolle durch den/die unterrichtende/n Lehrer/-in

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist durch regelmäßige Übungen sicherzustellen.



## 6 Brandschutzordnung

### a) Brandverhütung:

- das Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten
- das Verbot des Gebrauchs offenen Feuers ist zu beachten
- brennbare Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen
- Hinweise und Anordnungen der Schulleitung sind zu befolgen

### b) Brand- und Rauchausbreitung:

- alle Brandschutztüren unbedingt schließen, wenn dies nicht automatisch geschieht
- das Unterlegen von Keilen und Festbinden der Türen ist strikt verboten

### c) Flucht- und Rettungswege:

- Rettungswege sind alle Gänge im Gebäude, die Flure und besonders die Außentreppe
- alle diese Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten, diese können im Ernstfall eine Behinderung darstellen und zu Stürzen führen
- die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten (Schulhof, Straße um die Schule)

### d) Melde- und Löscheinrichtungen:

- Brandmeldeeinrichtungen sind die Telefoneinrichtungen
- Löscheinrichtungen sind die Feuerlöscher
- Löschgeräte befinden sich in den roten Wandschränken, zusätzliche Feuerlöscher sind im gesamten Haus verteilt
- informieren Sie sich rechtzeitig, am besten schon jetzt, über den Umgang mit diesen Geräten in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes

### e) Verhalten im Brandfall:

- Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln führt rasch zu einer Panik
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- auf Warn- und Alarmsignale achten, den Anweisungen der Mitarbeiter/-innen folgen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind

### f) Brand melden:

- der Hausalarmmelder befindet sich im ELA-Raum EG
- jeder, der einen Brand oder Rauchentwicklung entdeckt, meldet dies unverzüglich über ein Telefon an die Feuerwehr 112
- bei Brandmeldungen über das Telefon sind folgende Angaben zu machen:
  - Wo brennt es? (Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz (Außenstelle Malchin, Basedower Str.74 Malchin)
  - Was brennt?
  - Sind Menschen in Gefahr?
  - Wer meldet den Brand?

### g) Alarmsignale und Anweisungen beachten:

- Alarmsignale sind:
  - das Notsignal - 1 Minute anhaltender nicht unterbrochener Warnton



- das Notsignal bedeutet sofortige Räumung des Gebäudes

h) in Sicherheit bringen:

- den Gefahrenbereich sofort über die gekennzeichneten Ausgänge ins Freie verlassen, dabei Behinderten oder Verletzten helfen!
- niemand darf zurückbleiben!
- gefährdete Personen warnen!
- Hilfloze mitnehmen!
- Türen schließen!
- gekennzeichneten Rettungswegen folgen!
- auf Anweisungen achten!
- nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen!

Der Sammelplatz ist auf dem Sportplatz.

i) Löschversuche unternehmen:

- brennende Personen in Wolltücher wickeln, Flammen ersticken!
- kleine Brände mittels der betrieblichen Löschgeräte bekämpfen, dabei den Brandherd von unten angreifen!
- Löschversuche ohne Eigengefährdung durchführen, das Einatmen von Brandrauch vermeiden!
- eigenen Rückzugsweg sichern, Mitarbeiter hinzuziehen!

j) Besondere Verhaltensregeln:

- Türen zum Brandraum schließen!
- bei Räumung des Hauses die Türen nicht abschließen!

Die Schulordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Waren (Müritz), 19. Oktober 2023

Birgit Köpnick  
Schulleiterin